

## **Anlagebedingungen**

in der von der BaFin am 13.08.2014 genehmigten und zum 15.12.2023 aktualisierten Fassung  
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

**JAMESTOWN 29 L.P. & Co. geschlossene Investment KG,**

(nachstehend „**JAMESTOWN 29**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

**JAMESTOWN US-Immobilien GmbH,**

(nachstehend „**KVG**“ genannt)

für den von der KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF,

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag von JAMESTOWN 29 gelten.

## **1. Vermögensgegenstände**

- 1.1. Die KVG ist berechtigt, für JAMESTOWN 29 die nachstehend aufgeführten Vermögensgegenstände zu erwerben, zu bewirtschaften und wieder zu veräußern und den Erlös entsprechend dieser Anlagebedingungen wieder anzulegen bzw. zu verwenden.
- 1.2. JAMESTOWN 29 darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:
  - 1.2.1. Beteiligungen gem. § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB in der Form von Anteilen oder Aktien an Gesellschaften („Beteiligungen“ oder „Beteiligungsgesellschaften“), die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände in der Form von Immobilien gem. § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;
  - 1.2.2. Bankguthaben gem. § 195 KAGB;
  - 1.2.3. Derivate, die von Vermögenswerten, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen in die die Gesellschaft investieren darf, abgeleitet sind.
- 1.3. Beim Erwerb von Beteiligungen gemäß Ziffer 1.2.1. darf JAMESTOWN 29 auch Minderheitsbeteiligungen erwerben, bei denen weniger als 50% der Kapitalanteile und/oder Stimmrechte erworben werden. Ein Erwerb von Beteiligungen gem. Ziffer 1.2.1. oder der vorgenannten Minderheitsbeteiligungen ist auch zulässig, wenn die anderen Kapitalanteile und/oder Stimmrechte von einem anderen Produkt aus der JAMESTOWN-Gruppe gehalten bzw. gekauft werden.

## **2. Anlagegrenzen**

- 2.1. Die Beteiligungsgesellschaften, an denen sich JAMESTOWN 29 gem. Ziffer 1.2.1. beteiligt, werden nur in in den USA gelegenen Immobilien investieren.
- 2.2. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Anlagebedingungen steht noch nicht fest, welche konkreten Beteiligungen erworben werden. Regional investieren die Beteiligungsgesellschaften von JAMESTOWN 29 insgesamt zu mindestens 50% in bedeutenden Großräumen der US-Küstenstaaten und wichtigen Metropolen („Metropolitan Areas“) mit mehr als einer Million Einwohner (z.B. Boston, New York, Washington, D.C., Miami, San Francisco, Los Angeles oder vergleichbare Städte). JAMESTOWN 29 wird zu mindestens zwei Dritteln in Einzelhandels- und Büroobjekte bzw. Objekte mit gemischter Einzelhandels- und Büronutzung investieren, schließt jedoch andere Nutzungsarten wie beispielsweise Mietwohnobjekte nicht aus. Die von den jeweiligen Beteiligungsgesellschaften erworbenen Immobilien werden eine vermietbare Fläche von mindestens 1.000 qm aufweisen. Es ist nicht geplant, jedoch auch nicht ausgeschlossen, dass sämtliche Investitionen in einem/r der oben genannten Großräume bzw. Metropolen und/oder in einer Nutzungsart erfolgen. JAMESTOWN 29 wird Mieteinkünfte aus fertiggestellten Immobilien erzielen. JAMESTOWN 29 Beteiligungsgesellschaften können zur Erweiterung von Immobilien und/oder

Arrondierung von Immobilien auf Nachbarflächen in Projektentwicklungen bis zu 10% des Verkehrswerts der Vermögensgegenstände der Gesellschaft investieren.

- 2.3. Ziel der Gesellschaft ist der Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Immobilien. Der Erwerb erfolgt über den Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften und gegebenenfalls weiterer Zwischengesellschaften mit dem Zweck, dass JAMESTOWN 29 hierdurch mittelbar Eigentum an der jeweiligen Zielimmobilie erlangt. Diese Beteiligungen sollen als Strategie den Erwerb, die Bewirtschaftung und die anschließende Veräußerung von Immobilien, die den Anforderungen der Ziffer 2.2 entsprechen, haben.
- 2.4. JAMESTOWN 29 darf in die unter Ziffer 1.2.1. aufgeführten Vermögensgegenstände bis zu 100% der Mittel der Gesellschaft investieren.
- 2.5. Währung von JAMESTOWN 29 und der Beteiligungsgesellschaften ist der US-Dollar. Insbesondere erfolgen sämtliche Investitionen und deren Finanzierungen in US-Dollar.

### **3. Kreditaufnahme (Leverage) und Belastungen**

- 3.1. Für die Gesellschaft dürfen entsprechend § 263 Abs. 1 KAGB Kredite bis zur Höhe von 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche die Holdinggesellschaft oder die Beteiligungsgesellschaften aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Holdinggesellschaft bzw. der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft zu berücksichtigen.
- 3.2. Entsprechend § 263 Abs. 3 und Abs. 4 KAGB sind die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
- 3.3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs von JAMESTOWN 29, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

#### **4. Derivate**

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von JAMESTOWN 29 gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

#### **5. Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i.V.m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

#### **6. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten**

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht seiner Eigenkapitaleinlage in die Gesellschaft zuzüglich Ausgabeaufschlag. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% der vom Anleger gezeichneten Eigenkapitaleinlage und steht der KVG zu.

Die Währung der Gesellschaft ist der US-Dollar. Die Eigenkapitaleinlage an der Gesellschaft beträgt für jeden Anleger mindestens US-Dollar 30.000 zuzüglich Ausgabeaufschlag. Für Anleger, die aufgrund weiterer US-Beteiligungen schon über eine US-Steuer Nummer verfügen, beträgt die Eigenkapitaleinlage mindestens US-Dollar 20.000 zuzüglich Ausgabeaufschlag. Höhere Eigenkapitaleinlagen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Es fallen Initialkosten in einer Gesamthöhe von 5,4% bezogen auf die gezeichneten Eigenkapitaleinlagen an, die sich aus Eigenkapitalbeschaffungskosten und weiteren Kosten zusammensetzen. Die Eigenkapitalbeschaffungskosten betragen 5% bezogen auf die gezeichneten Eigenkapitaleinlagen und stehen der KVG zu Lasten der Gesellschaft zu. Daneben fallen in der Emissionsphase einmalig weitere Kosten („weitere Kosten“) für Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung im Zusammenhang mit der Fondsstrukturierung und Konzeption, die Gesellschaftsgründung, für Herstellung, Druck und Versand des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie für die Prüfung der Verkaufsunterlagen an, die von der KVG gezahlt werden. Diese weiteren Kosten werden der Gesellschaft von der KVG pauschal mit 0,4% einschließlich Umsatzsteuer in Höhe des aktuell gültigen Satzes von 19% bezogen auf die gezeichneten Eigenkapitaleinlagen in Rechnung gestellt.

Die Anfänglichen Kosten, bestehend aus den Initialkosten und dem Ausgabeaufschlag, betragen somit in der Summe 9,9% des Ausgabepreises (dieser entspricht 105% der Eigenkapitaleinlage).

Die KVG hat ihre Tochtergesellschaft JAMESTOWN Vertriebs-GmbH mit der Eigenkapitalbeschaffung beauftragt. Diese wird den jeweiligen Vertriebspartnern von JAMESTOWN 29 für deren Vermittlung von Eigenkapital Vertriebsprovisionen in Höhe von bis zu 7,62% des Ausgabepreises zahlen, die in den Anfänglichen Kosten enthalten sind. Weitere Provisionen an Vertriebspartner werden nicht gezahlt.

## 7. Vergütungen und Kosten

### 7.1. Vergütungen, die von der Gesellschaft an die KVG zu zahlen sind:

Ab 01.09.2014 erhält die KVG für das Fondsmanagement von JAMESTOWN 29 eine Vergütung in Höhe von 0,595% p.a., bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des jeweiligen Jahres von JAMESTOWN 29, jedoch bis zum Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres 0,595% p.a. bezogen auf den zum Ende des jeweils laufenden Jahres festgestellten Nettoinventarwert. Die genannte Vergütung umfasst die Umsatzsteuer in Höhe des aktuell gültigen Satzes von 19% und wird monatlich anteilig vorschüssig gezahlt.

### 7.2. Vergütungen, die von der Gesellschaft an die Komplementärin zu zahlen sind

Die Komplementärin erhält als Haftungsvergütung maximal 0,3% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des jeweiligen Jahres von JAMESTOWN 29.

### 7.3. Vergütungen, die von der Gesellschaft an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,08% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des jeweiligen Jahres von JAMESTOWN 29, jedoch bis zum Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres von bis zu 0,08% p.a. bezogen auf den zum Ende des jeweils laufenden Jahres festgestellten Nettoinventarwert. Die genannte Vergütung umfasst die Umsatzsteuer in Höhe des aktuell gültigen Satzes von 19% und wird vierteljährlich anteilig vorschüssig gezahlt.

### 7.4. Gesamtsumme der Vergütungen, die von der Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesamtsumme der Vergütungen, die von der Gesellschaft zu zahlen und in den Ziffern 7.1 bis 7.3. dargestellt sind, beträgt ab 2014 bis zu 0,975% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert.

### 7.5. Sonstige Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft

7.5.1. Die nachfolgenden Vergütungen gemäß Ziffer 7.5.1.1. bis 7.5.1.4. werden direkt von der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft von JAMESTOWN 29 an mit der KVG verbundene Gesellschaften gezahlt und gehen somit indirekt zu Lasten der Gesellschaft.

7.5.1.1. Die JAMESTOWN, L.P. (im folgenden „Asset Manager“) mit Sitz in Atlanta, USA ist beauftragt, das Asset Management in den USA auszuführen. Hierfür stehen dem Asset Manager die nachfolgenden Vergütungen zu:

7.5.1.1.1. Ab dem Ankauf des ersten Investitionsobjektes bis zum Verkauf des letzten Investitionsobjektes eine Asset Managementvergütung von 1,10% p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des jeweiligen Jahres der Beteiligungsgesellschaft, die das jeweilige Investitionsobjekt im Eigentum hält.

- 7.5.1.1.2. Der Asset Manager kann für seine Dienstleistungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel (Höchstbetrag) des Betrags erhalten, um den der Nettoinventarwert der Beteiligung von JAMESTOWN 29 an der Beteiligungsgesellschaft am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits aus Ausschüttungen geleisteter Auszahlungen 115% des von JAMESTOWN 29 in die Beteiligungsgesellschaft investierten Eigenkapitals zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 5,7% (bezogen auf 100% des investierten Eigenkapitals) übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 100% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Eingehung der Beteiligung von JAMESTOWN 29 an der Beteiligungsgesellschaft und ist mit der Liquidation der Vermögensgegenstände der Beteiligungsgesellschaft beendet.
- 7.5.1.2. Sofern der Asset Manager oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen zusätzliche Leistungen für die Immobilien erbringt (z.B. Gebäudeverwaltung, Bauüberwachung, Vermittlung von Mietabschlüssen), müssen die hierfür in Rechnung gestellten Kosten marktüblichen Sätzen entsprechen.
- 7.5.1.3. Für alle eigenen Aufwendungen, die bei der Identifizierung, Verfolgung und Prüfung von Investitionsgelegenheiten sowie dem Ankauf der nach Ziffer 1.2.1. erworbenen Vermögensgegenstände entstehen, erhält der Asset Manager eine einmalige Ankaufsgebühr in Höhe von 1,0% bezogen auf den Kaufpreis der für die jeweilige Beteiligungsgesellschaft erworbenen Immobilien oder des auf die JAMESTOWN 29 Beteiligung entfallenden Anteils, falls die Immobilie nicht zu 100% im Eigentum der Beteiligungsgesellschaft steht.
- 7.5.1.4. Für alle eigenen Aufwendungen, die beim Verkauf der nach Ziffer 1.2.1. gehaltenen Vermögensgegenstände entstehen, erhält der Asset Manager bzw. dessen Tochtergesellschaft eine einmalige Verkaufsgebühr in Höhe von 3,0% bezogen auf den Verkaufspreis der von der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft veräußerten Immobilie oder des auf die JAMESTOWN 29 Beteiligung entfallenden Anteils, falls die Immobilie nicht zu 100% im Eigentum der Beteiligungsgesellschaft steht. Sofern der Asset Manager sich der Hilfe eines Maklers bedient, gehen die hierfür entstehenden Gebühren nicht zu Lasten der Gesellschaft sondern des Asset Managers.
- 7.5.2. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen, die vorab nicht bezifferbar sind, zu Lasten der Gesellschaft. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen zur Aufwandserstattung gelten entsprechend für die von

JAMESTOWN 29 unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungsgesellschaften und deren Immobilien:

- 7.5.2.1. Bei der Verwaltung von Immobilien entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten) an Dritte;
- 7.5.2.2. Kosten für die externe Bewertung der Vermögensgegenstände;
- 7.5.2.3. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch den Abschlussprüfer und die Erfüllung steuerlicher Berichts- und Erklärungspflichten der Gesellschaft;
- 7.5.2.4. Kosten für die Steuer- und Rechtsberatung sowie Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft und ggfs. Gesellschafter (Gläubigerrechte) sowie der Abwehr von gegen die KVG oder der Geschäftsführung der Gesellschaft zu Lasten von JAMESTOWN 29 erhobenen Ansprüchen;
- 7.5.2.5. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen oder im öffentlichen Auftrag in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- 7.5.2.6. Bankübliche Kontogebühren.

## **8. Transaktions- und Investitionskosten**

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden der Gesellschaft bzw. den Beteiligungsgesellschaften die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung bzw. dem Umbau und der Belastung der Vermögensgegenstände entstehenden Kosten belastet, einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern, unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts.

## **9. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten**

Für den Anleger entstehen Kosten durch die obligatorische Erstellung der jährlichen persönlichen US-Einkommensteuererklärung. Für Anleger, die ausschließlich an JAMESTOWN-Fonds beteiligt sind, belaufen sich die Kosten derzeit auf € 150 p.a., falls der Anleger die JT Tax Services, L.P. mit der Abgabe der US-Steuererklärung beauftragt.

## **10. Ausschüttung an Kommanditisten**

10.1. Der verfügbare Barüberschuss von JAMESTOWN 29 soll jährlich zum 31. Mai für das Vorjahr, beginnend am 31. Mai 2015 anteilig an die Kommanditisten ausgeschüttet werden. Der Barüberschuss ist definiert als sämtliche Einnahmen der Gesellschaft für eine bestimmte Periode, einschließlich aller an die Gesellschaft aufgrund ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an Beteiligungsgesellschaften ausgeschütteten Beträge (mit Ausnahme der Nettoerlöse aus Verkauf oder

Refinanzierung) sowie das gesamte Betriebskapital bzw. alle Barmittelreserven der Gesellschaft zum 31. Dezember des Vorjahres abzüglich der Summe aus a) den Betriebsaufwendungen der Gesellschaft während der betreffenden Periode einschließlich der Gebühr an die Verwahrstelle sowie einschließlich aller im Rahmen dieses Vertrags an die Komplementärin und die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren, b) sämtlichen Beträgen, die während der betreffenden Periode im Rahmen beliebiger Schulden der Gesellschaft zu zahlen sind, c) allen Investitionen und sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft während der betreffenden Periode, jedoch ohne Berücksichtigung von Wertminderungen oder Abschreibungen auf die Anschaffungskosten oder Vermögenswerte der Gesellschaft und d) denjenigen Beträgen, die nach Ansicht der Komplementärin in angemessener Weise als Betriebskapital oder Barmittelreserven der Gesellschaft erforderlich sind. Die Anfängliche Ausschüttung beträgt für jeden Kommanditisten 1,0% p.a. jeweils ab Eingang der jeweiligen Teilzahlungen der Eigenkapitaleinlage bei der Gesellschaft bis zum 30.06.2015 sowie 3,0% p.a. für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 31.12.2015 bezogen auf den jeweils eingezahlten (Teil-)Betrag der Eigenkapitaleinlage; Ab 2016 beabsichtigt die Gesellschaft eine Ausschüttung von 4,5% p.a. bezogen auf die Eigenkapitaleinlage. Die Höhe der Ausschüttungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Ausschüttungen kommen.

- 10.2. Nach Verkauf oder Refinanzierung einer Immobilie bzw. Beteiligungsgesellschaft sollen Nettoerlöse aus Verkauf oder Refinanzierung im Ermessen der Komplementärin innerhalb eines angemessenen Zeitraums anteilig an die Kommanditisten ausgeschüttet werden. Nettoerlöse aus Verkauf oder Refinanzierung sind alle Beträge, die wegen ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft von der Gesellschaft vereinnahmt bzw. an sie ausgeschüttet werden und die auf den Verkauf oder die Refinanzierung eines unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungsgesellschaft zurückgehen, und die Nettoerlöse aus einem Verkauf der gesamten oder im Wesentlichen der gesamten Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft. Die Nettoerlöse aus Verkauf oder Refinanzierung schließen aus: a) sämtliche Erlöse aus einer Finanzierung, die hauptsächlich zu dem Zweck verwendet werden, objektbezogene Investitionen zu zahlen, wie beispielsweise die Kosten für Mieterausbauten, und b) das gesamte Betriebskapital und alle Barmittelreserven der Gesellschaft, die zur Zeit des betreffenden Verkaufs oder der betreffenden Refinanzierung bestehen.

## **11. Geschäftsjahr, Liquidation und Berichte**

- 11.1. Das Geschäftsjahr von JAMESTOWN 29 beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 11.2. Die Gesellschaft ist entsprechend ihres Gesellschaftsvertrags bis zum 31.12.2034 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Darüber hinaus kann die Gesellschaft aus den im Gesellschaftsvertrag genannten Gründen auch vorher liquidiert werden, insbesondere durch Beschluss der Komplementärin, auf Empfehlung der KVG, wenn im Wesentlichen das gesamte illiquide Vermögen von JAMESTOWN 29 veräußert



wurde und die entsprechende Gegenleistung durch JAMESTOWN 29 vereinnahmt wurde.

- 11.3. Im Rahmen der Liquidation von JAMESTOWN 29 werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen von JAMESTOWN 29 eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten von JAMESTOWN 29 beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
- 11.4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres von JAMESTOWN 29 erstellt JAMESTOWN 29 einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Abs. 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
- 11.5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.